

Nutzungsordnung für das Bürgerzentrum Borgholzhausen Haus 1 und 2

I. Allgemeines

Das Bürgerzentrum (Haus 1 und 2) ist eine Einrichtung der Stadt Borgholzhausen. Es steht als öffentliche Begegnungsstätte für alle Kultur-Freizeit, Kommunikations- und Bildungsangebote Vereinen, Verbänden und Gruppen aus Borgholzhausen und der Volkshochschule zur Verfügung. Nicht zulässig sind private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern.

Die Nutzung ist unentgeltlich.

Die Stadt Borgholzhausen, vertreten durch den Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Alle Hausbenutzer haben den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts Befugten in Bezug auf die Einhaltung der Hausordnung zu folgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, kann der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.

Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerzentrums kann jederzeit zurückgezogen werden, insbesondere dann, wenn die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht eingehalten werden, oder wenn der Benutzer mit der Erfüllung seiner ihm sonst gegenüber der Stadt Borgholzhausen obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät.

II. Überlassungsbedingungen

Die Stadt entscheidet, wann die Häuser aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung zu einer Gefahr oder erheblichen Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt, kann der Bürgermeister im Rahmen des Hausrechtes die Nutzung verweigern oder entziehen. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

Für Schäden am Haus oder der Einrichtung, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer oder Veranstalter als Gesamtschuldner. Verursachte oder bereits vorhandene Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden. Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn der Benutzer nicht nachweist, dass die Schäden schon vorhanden waren.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Benutzer verpflichtet sich seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt Borgholzhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Der Benutzer hat für das ihn nach dieser Nutzungsordnung treffende Haftpflichtrisiko eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Stadt kann jederzeit den Nachweis über eine ausreichende Versicherung verlangen.

III. Benutzung des Bürgerzentrums Haus 1 und 2

Während der Benutzung muss eine verantwortliche Person vorhanden sein. Bei Veranstaltungen sind Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen. Aus Lärmschutzgründen ist das Gebäude grundsätzlich spätestens um 21:30 Uhr zu verlassen. Die Räume sind so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Verrückt der Benutzer Tische und Stühle, sind diese in die ursprüngliche Position zurückzustellen. Die Reinigung der Tische und der Küche hat durch den Benutzer vor Verlassen der Räume zu erfolgen. Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Räume und das Gebäude wieder zu verschließen und die Alarmanlage zu aktivieren.

Diese Nutzungsordnung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister